

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1954

Nummer 145

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 11. 12. 1954, Öffentliche Sammlung des Arbeitsausschusses für die Wiedererrichtung des Stresemann-Ehrenmals in Mainz (Rhein). S. 2193.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 8. 12. 1954, Gemeindeordnung; hier: Durchführung von Mehrheitswahlen nach § 35 GO. NW. S. 2193.

D. Finanzminister.

RdErl. 8. 12. 1954, Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Trennungsschädigung und Umzugskostenersatz für Beamte z. Wv. bei ihrer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts. S. 2194.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 8. 12. 1954, Ungültigkeitserklärung von Ausweisen. S. 2193.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung des Arbeitsausschusses für die Wiedererrichtung des Stresemann-Ehrenmals in Mainz (Rhein)

Bek. d. Innenministers v. 11. 12. 1954 —
I 18—51—10 Nr. 2113/53—72140

Dem Arbeitsausschuß für die Wiedererrichtung des Stresemann-Ehrenmals in Mainz (Rhein), Wiesbaden, Wilhelmstraße 17, habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung zur Versendung von Werbeschreiben und zur Veröffentlichung von Spendenaufrufen in der Presse und im Rundfunk in der Zeit vom 15. Dezember 1954 bis 31. März 1955 erteilt.

— MBl. NW. 1954 S. 2193.

III. Kommunalaufsicht

Gemeindeordnung;

hier: Durchführung von Mehrheitswahlen nach § 35 GO. NW.

RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1954 —
III A 3793/54

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß die Gültigkeit einer vom Gemeinderat nach § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21./28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) mit Stimmenmehrheit vorzunehmenden Wahl durch die Abgabe von Stimmen für einen nicht vorgeschlagenen Bewerber nicht berührt wird. Die für diesen Bewerber abgegebenen Stimmen sind auch nicht etwa ungültig, da das Gesetz die Namhaftmachung eines bestimmten Bewerbers vor der Wahl nicht vorgeschrieben hat. Die für den zuvor nicht benannten Bewerber abgegebenen Stimmen sind demnach bei der Berechnung der Mehrheit nach § 35 Abs. 3 a. a. O. mitzurechnen. Werden z. B. für die Wahl zum Bürgermeister in einem

Gemeinderat, der 30 Mitglieder zählt, 2 Bewerber vorgeschlagen, von denen bei 4 Stimmenthaltungen in der Wahl der erste 12, der zweite 9 Stimmen erhält, während 5 Stimmen auf einen dritten, nicht vorgeschlagenen Bewerber entfallen, so beträgt die zur Berechnung der Mehrheit nach § 35 Absätze 2 u. 3 a. a. O. zu Grunde zu legende Hälfte der gültigen Stimmen $13 (12 + 9 : 5 = 26 : 2)$. Da keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, mußte die Wahl in diesem Beispielsfall wiederholt werden.

Was für den Gemeinderat gilt, gilt auch für die von den Vertretungskörperschaften der Gemeindeverbände nach dem Mehrheitsprinzip vorzunehmenden Wahlen.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1954 S. 2193.

D. Finanzminister

Gesetz zu Art. 131 GG;

hier: Trennungsschädigung und Umzugskostenersatz für Beamte z. Wv. bei ihrer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 12. 1954 —
B 3001—12107/IV-54

A. Der Bundesminister der Finanzen hat mit Rundschreiben v. 16. 10. 1954 folgendes bekanntgegeben:

I.

„Durch die in § 20 a des Gesetzes zu Art. 131 GG in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287) enthaltene Regelung ist mein Rundschreiben vom 25. September 1952 — I B — BA 2155 — 9:52 — (MinBlFin S. 557 u. GMBL. S. 287) überholt. Mit Wirkung vom 1. September 1953 können daher, wie ich in meinem Schreiben vom 28. Juli 1953 — I B — BA 2195 — 780/53 — letzter Absatz bereits angekündigt habe, Zahlungen von Entschädigungen für getrennte Haushaltsführung nicht mehr geleistet werden.“

1954 S. 2194
erg.
1955 S. 819 u.

II.

Der § 20 a des Gesetzes zu Art. 131 GG in der vom 1. September 1953 ab geltenden Fassung gibt nur solchen Dienstherrn die Möglichkeit, ihre Aufwendungen für Umzugskostenersatz und Trennungsschädigung an übernommene Beamte z. Wv. von dem von ihnen nach § 14 Abs. 2 zu zahlenden Ausgleichsbetrag abzusetzen, die ihren Pflichtanteil nach § 12 des Gesetzes nicht erfüllt haben. Um denjenigen Dienstherrn, die den Pflichtanteil erfüllt und die Möglichkeit der Absetzung daher nicht haben, einen Anreiz zu bieten, auch künftig verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes bei sich einzustellen, bin ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern zur Förderung der Unterbringung mit folgender Regelung gemäß § 56 des Gesetzes zu Art. 131 GG einverstanden:

1. Erhalten Beamte z. Wv. und ihnen gleichgestellte Personen (§§ 37 a, 52, 52 a, 54 Abs. 2, §§ 54 a, 55 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 und §§ 54 a, 70) aus Anlaß ihrer Übernahme von dem übernehmenden Dienstherrn (§ 14 Abs. 2) entsprechend ihrer Rechtsstellung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG Trennungsschädigung und Umzugskostenersatz nach den für Wartestandsbeamte dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften und in Ermangelung solcher entsprechend den für die bisherigen Wartestandsbeamten des Bundes geltenden Vorschriften, so werden dem Dienstherrn nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus Bundesmitteln erstattet:
 - a) die Hälfte der für die ersten 9 Monate der Wiederverwendung gezahlten Trennungsschädigung,
 - b) der Umzugskostenersatz für die seit dem 1. September 1953 ausgeführten Umzüge.
2. Die Erstattung ist nur zulässig, wenn
 - a) der untergebrachte Beamte oder gleichgestellte Angehörige des öffentlichen Dienstes nach dem Gesetz zu Art. 131 GG Versorgungsansprüche gegen den Bund hat oder hatte, und
 - b) der übernehmende Dienstherr entweder nach § 11 des Gesetzes zu Art. 131 GG nicht unterbringungspflichtig ist oder zwar unterbringungspflichtig ist, aber seinen Pflichtanteil nach § 12 aaO voll erfüllt und etwa nach § 14 Abs. 2 entstandene Ausgleichsbeträge vollständig abgeführt hat, und
 - c) der Beamte z. Wv. oder die ihm gleichgestellte Person (§§ 37 a, 52, 52 a, 54 Abs. 2, §§ 54 a, 55 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 und §§ 54 a, 70) als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit (§ 19, § 20 Abs. 1 Nr. 1) oder in eine Beschäftigung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 unwiderruflich übernommen worden ist oder bei Unterbleiben der Übernahme, wenn die für die Unterbringung zuständige Stelle (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes) anerkannt hat, daß die Übernahme lediglich aus in der Person des Beamten liegenden Gründen nicht erfolgen konnte.
3. Trennungsschädigung wird ferner nur erstattet, wenn der unter 2 c bezeichnete Unterbringungsteilnehmer in der Zeit seit dem 1. September 1953 zum Zwecke der Wiederverwendung übernommen worden ist. Ich bin jedoch damit einverstanden, daß die Trennungsschädigung nach Nr. 1 auch für solche Beamte erstattet wird, die nach meinem Rundschreiben vom 25. 9. 1952 — IB — BA 2155 — 9/52 IA — P 1712 — 24/52 (MinBl.Fin. S. 557 und GMBI. S. 287) bereits eine Entschädigung zur Abgeltung des Mehraufwandes infolge getrennten Haushaltes erhalten haben, soweit die 12-Monatsfrist am 1. September 1953 noch nicht beendet war; die Erstattung kommt nur für die Zeit seit dem 1. September 1953 bis zum Ablauf der in dem vorbezeichneten Rundschreiben bezeichneten 12-Monatsfrist in Betracht, höchstens für 9 Monate.

4. Das Land, in dem der übernehmende Dienstherr seinen Sitz hat, bestimmt die für die Erstattung zuständige Dienststelle. Die Erstattung ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zulässig. Die Beträge sind beim Einzelplan 40, Kap. 4007/4008 Tit. 330 zu verbuchen.

Ich bitte, nach vorstehendem Rundschreiben zu verfahren. Mein RdErl. v. 31. 10. 1952 — B 3001 — 12560/IV (MBI. NW. S. 1678), in dem ich das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen v. 25. 9. 1952 — I B — BA 2155 — 9/52 — bekanntgegeben hatte, ist überholt und wird hiermit aufgehoben.

- B. Zur Durchführung der Neuregelung weise ich auf folgendes hin:

1. Das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen v. 16. 10. 1954 gilt nur für Dienstherrn, die ihren Pflichtanteil nach § 12 erfüllt und Ausgleichsbeträge nach § 14 Abs. 2 vollständig abgeführt haben sowie für solche Dienstherrn, die nach § 11 nicht unterbringungspflichtig sind.

Solange ein unterbringungspflichtiger Dienstherr seinen Pflichtanteil nach § 12 nicht erfüllt oder den Ausgleichsbetrag nach § 14 Abs. 2 nicht abgeführt hat, gilt allein § 20 a.

2. Im Bereiche des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen das o. a. Rundschreiben v. 25. September 1952 über den 1. September 1953 hinaus angewandt worden. Danach bewilligte Unterstützungen zur Abgeltung der Mehraufwendungen infolge getrennten Haushaltes können nicht zurückgefordert werden, da es sich bei diesen Bewilligungen um begünstigende Verwaltungsakte handelt. Es verbleibt daher bei den auf Grund des Rundschreibens geleisteten Zahlungen.
 3. Die Erstattung von Trennungsschädigung und Umzugskostenersatz kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen Versorgungsansprüche nach dem Gesetz zu Art. 131 GG gegen den Bund bestanden oder bestehen. Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Bund nur vorschußweise Versorgungsbezüge gezahlt hat oder zahlt (§ 61 Abs. 4).
 4. Soweit das Land Nordrhein-Westfalen als Dienstherr in Betracht kommt, gilt folgendes:
 - a) Der Pflichtanteil des Landes gemäß § 12 ist seit dem 1. 10. 1953 erfüllt, die Ausgleichsbeträge nach § 14 Abs. 2 sind abgeführt bzw. mit einer Forderung gegen den Bund verrechnet. Vom 1. 10. 1953 ab findet daher das Rundschreiben auf im Landesdienst wieder verwendete Beamte z. Wv. und ihnen gleichgestellte Personen Anwendung.
 - b) Eine Erstattung kommt nicht in Betracht für Personen, denen Bezüge aus Einzelplan 12 Kap. 1207 a (Finanzbauverwaltung — Bauleitungskosten für Bauvorhaben der Besatzungsmacht) des Landeshaushalts gezahlt wurden oder werden. Diese Personen sind daher nicht in die Erstattungsliste aufzunehmen.
 - c) Die dem Lande als Dienstherrn zustehenden Erstattungsbeträge werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel von mir zentral gebucht.
 - d) Zur Ermittlung der Höhe der Erstattungskosten überprüfen die Behörden des Landes, bei denen Beamte z. Wv. und diesen gleichgestellte Personen wiederverwendet werden, welche ihrer Bediensteten unter die Regelung des o. a. Rundschreibens des Bundesministers der Finanzen vom 16. Oktober 1954 fallen.
- In einer Erstattungsliste (s. Anlage) sind die in Betracht kommenden Personen, getrennt nach ehemaligen Berufssoldaten und sonstigen Unterbringungsteilnehmern, sowie die zu erstattenden Beträge zu erfassen; die sachliche Richtigkeit der Aufstellung ist zu bescheinigen.

Die Erstattungsliste ist aufzustellen

- aa) für die Zeit vom 1. Oktober 1953 (Erfüllung des Pflichtanteils im Lande) bis zum 31. März 1954,
- bb) für die Zeit vom 1. April 1954 bis 31. Dezember 1954,
- cc) danach jeweils für das abgelaufene Vierteljahr.

Drei Ausfertigungen der Erstattungsliste sind der obersten Dienstbehörde zu übersenden, und zwar

- T.** die Listen zu aa) und bb) bis zum **15. Januar 1955**,
- die Listen zu cc) bis zum 15. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats, also zum **15. April, 15. Juli, 15. Oktober** usw.

Die obersten Dienstbehörden werden gebeten, für die bei ihnen wiederverwendeten Unterbringungsteilnehmer die gleichen Erstattungslisten zu erstellen und mir diese in doppelter Ausfertigung zusammen mit je 2 Ausfertigungen der Erstattungslisten der nachgeordneten Behörden zu übersenden, und zwar

- T.** die Listen zu aa) und bb) bis zum **1. Februar 1955**,
- die Listen zu cc) jeweils einen Monat nach Ablauf des Kalendervierteljahres, also zum **1. Mai, 1. August, 1. November** usw.

In dem Anschreiben bitte ich die Gesamtforderung für den Bereich der betreffenden obersten Dienstbehörde, getrennt nach ehemaligen Berufssoldaten und sonstigen Unterbringungsteilnehmern, anzugeben.

Die Behörden, die die Erstattungsliste aufgestellt haben, nehmen eine Ausfertigung zu den Belegen des Titels, bei dem die Ausgaben für Trennungsschädigung und Umzugskostenersatz gebucht worden sind. Kann der Erstattungsanforderung wegen begrenzter Haushaltsmittel nicht oder nicht voll entsprochen werden, so ergeht Mitteilung. Auch diese Mitteilung ist zu den Belegen zu nehmen.

5. Soweit anderen Dienstherren im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeinden sowie sonstige nicht bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) auf Grund der Regelung des Rundschreibens v. 16. 10. 1954 eine Erstattung zusteht, ist diese bei den Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen zu beantragen, die für die Zahlung von Versorgungsbezügen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG an die untergebrachten Beamten oder gleichgestellten Angehörigen des öffentlichen Dienstes gemäß § 58 und den Verwaltungsvorschriften dazu zuständig sind oder zuständig waren.

Das sind:

- a) für frühere Angehörige der Finanzverwaltung

die Oberfinanzdirektion Düsseldorf	}	je für ihren Geschäftsbereich
die Oberfinanzdirektion Köln		
die Oberfinanzdirektion Münster		
- b) für frühere Angehörige der Justizverwaltung

die Oberlandes- gerichtspräsi- denten und Ge- neralstaatsar- wölde	}	je für ihren Geschäftsbereich
Düsseldorf		
Köln		
Hamm		

- c) für frühere Angehörige der Gemeinden und Gemeindeverbände

der Landschaftsverband Rheinland — Rheinische Versorgungskassen — Düsseldorf

für den Bereich der Reg.-Bezirke Aachen
Düsseldorf
Köln

der Landschaftsverband Westfalen/Lippe — Versorgungskassen — Münster/Westf.

für den Bereich der Reg.-Bezirke Arnsberg
Detmold
Münster

- d) für frühere berufsmäßige Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes

die Oberfinanzdirektion — Wehrmachtversorgungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen — Düsseldorf,

- e) für sonstige Personen

der Regierungspräsident in Aachen	}	je für seinen Geschäftsbereich
" " " Arnsberg		
" " " Detmold		
" " " Düsseldorf		
" " " Köln		
" " " Münster		

Für die Erstattungsanforderungen ist ebenfalls das als Anlage nachstehende Muster der Erstattungsliste zu verwenden. Die sachliche Richtigkeit ist zu bescheinigen.

Die Erstattungsanforderungen sind erstmals zum **15. Januar 1955**

für die Zeit vom 1. September 1953 bis 31. Dezember 1954, danach **vierteljährlich jeweils für das vergangene Vierteljahr bis zum 15. des folgenden Monats**

in doppelter Ausfertigung den vorstehend genannten Dienststellen des Landes einzureichen.

Diese Dienststellen werden mit der Erstattung beauftragt. Sie prüfen an Hand der bei ihnen befindlichen Versorgungsakten die Rechtmäßigkeit der Anforderung. Wenn Versorgungsakten der untergebrachten Beamten oder gleichgestellten Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht vorhanden sind, müssen sie von der bisher zuständig gewesenem Pensionsdienststelle angefordert werden. Den Anforderungen kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entsprochen werden. Sollten die von mir bei Epl. 40 Kap. 4007/4008 Tit. 330 zugewiesenen Haushaltsmittel nicht ausreichen, sind weitere Mittel bei mir anzufordern. Für den Fall, daß nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ergeht rechtzeitig Weisung, in welchem Umfang den Anforderungen entsprochen werden kann.

6. Hinsichtlich der Verbuchung der nach Maßgabe des § 20 a des Gesetzes zu Art. 131 GG bewilligten und zu zahlenden Abfindungen (Umzugskosten und Trennungsschädigungen) verbleibt es im übrigen bei der mit meinem RdErl. v. 17. 3. 1954 (MBI. NW. S. 512) getroffenen Regelung.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Mein RdErl. v. 31. 10. 1952 — MBI. NW. S. 1678.

An alle Landesdienststellen und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Muster für die Erstattungsliste:**Anlage**

....., den 195

(Anfordernde Dienststelle)

Betr.: Erstattung von Trennungsentschädigung und Umzugskostenersatz für Beamte z. Wv. oder diesen gleich-
gestellte Personen

für die Zeit vom bis

Bezug: RdErl. des Fin.Min. NW. vom 8. 12. 1954 (MBl. NW. 1954 S. 2194)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Dienststelle am 8. Mai 1945	Überwachungs- liste Nr. (MBl. NW. 1951 S. 701)	Erstattungsfähiger Trennungs- entschdg. DM	Umzugs- kosten- ersatz DM	Betrag Insgesamt DM	Bemerkungen

Die in dem o. a. RdErl. geforderten Voraussetzungen für
die Erstattung von Trennungsentschädigung und Umzugs-
kostenersatz sind erfüllt!

Festgestellt!

Sachlich richtig!

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Dienststellenleiter oder Vertreter)

— MBl. NW. 1954 S. 2194.

G. Arbeits- und Sozialminister**Ungültigkeitserklärungen von Ausweisen**

RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers v. 8. 12. 1954 —
III A/1 — 18/1

Der Senator für Gesundheitswesen in Berlin teilt mir
folgendes mit:

„Nachstehende Ausweise sind in Verlust geraten und
werden hiermit für ungültig erklärt:

Es wurden entsprechende Ersatzausweise ausgefertigt.

Krankenpflegepersonen:

Schwester Ida Ziegler,
geboren am 12. Dezember 1902 in Eisdorf, Kreis Namslau.
Prüfung bestanden: 6. April 1933
Ersatzausweis ausgestellt: 29. Juli 1954

Schwester Milda Dahlke,
geboren am 7. Dezember 1896 in Latzig, Kreis Belgrad
(Pommern).

Prüfung bestanden: im Mai 1921
Ersatzausweis ausgestellt: 3. August 1954

Schwester Elisabeth Müller,
geboren am 4. Juli 1909 in Posen.
Prüfung bestanden: am 22. September 1931
Ersatzausweis ausgestellt: 5. August 1954

Schwester Else Ballauff,
geboren am 12. Februar 1894 in Gebweiler (Elsaß)
Prüfung bestanden: Mai 1915
Ersatzausweis ausgestellt: 11. August 1954

Schwester Charlotte Rehmet, geb. Newiger,
geboren am 27. Juni 1907 in Wiedersien, Kreis Graudenz.
Prüfung bestanden: am 20. März 1936
Ersatzausweis ausgestellt: 25. August 1954

Schwester Elisabeth Ogon,
geboren am 29. Mai 1898 in Jaschkowitz, Kreis Gleiwitz.
Prüfung bestanden: im Juli 1920
Ersatzausweis ausgestellt: 30. August 1954

Schwester Antonie Drucks, geb. Schneider,
geboren am 28. Juni 1894 in Neuhausen, Kreis Königsb.
Ausweis erteilt: im Oktober 1922
Ersatzausweis ausgestellt: 20. September 1954

Schwester Margarete Maasch,
geboren am 3. Februar 1912 in Potsdam.
Prüfung bestanden: 26. März 1937
Ersatzausweis ausgestellt: 1. Oktober 1954

Krankenschwestern:

Ruth Gläsel,
geboren am 19. Januar 1921 in Oelsnitz (Vogtland).
Prüfung bestanden: 23. September 1943
Ersatzausweis ausgestellt: 9. August 1954

Katharina Mertzlin,
geboren am 9. Dezember 1902 in Twer (Rußland).
Prüfung bestanden: 20. Juni 1943
Ersatzausweis ausgestellt: 11. August 1954

Charlotte Mielczarek,
geboren am 4. August 1919 in Beuthen (Oberschlesien).
Prüfung bestanden: 9. Dezember 1939
Ersatzausweis ausgestellt: 30. August 1954

Säuglingspflegerin:

Leony Gruzewsky, geb. Heyer,
geboren am 7. Februar 1902 in Stendal (Altmark).
Prüfung bestanden: 30./31. März 1922
Ersatzausweis ausgestellt: 4. September 1954

Masseuse:

Margarete Hoffmeier, geb. Gieske,
geboren am 28. September 1913 in Wesseln, Kreis Hameln.
Prüfung bestanden: 30. Juni 1943
Ersatzausweis ausgestellt: 10. August 1954.

Ich bitte um gfl. Kenntnisnahme und Beachtung. Sollte
eine der für ungültig erklärten Urkunden im Original,
in Abschrift oder in Fotokopie vorgelegt werden, so
bitte ich, sie einzuziehen und an mich zu übersenden.

An die Regierungspräsidenten,
die Landkreise und kreisfreien Städte.

Nachrichtlich:
an die Landschaftsverbände
und die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1954 S. 2199.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft
0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)